

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Friedhof der Stadt Sternberg**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719), der §§ 1, 2, 6 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert am 14.12.2007 (GVOBl. S. 410, 427) des Bestattungsgesetzes für M-V vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V, S. 617) zuletzt geändert 01.12.2008 (GVOBl. M-V S. 461) und der Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Stadt Sternberg vom 03.11.2006 beschließt die Stadtvertretung Sternberg am 19.05.2010 folgende Satzung:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- 1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
  1. wer gesetzlich verpflichtet ist, die Kosten zu tragen,
  2. derjenige, der einen Antrag stellt auf
    - a) Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder
    - b) die Durchführung sonstiger Leistungen.
- 2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- 3) Bei Rücknahme eines Antrags für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen können, falls mit den Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach tatsächlichem Aufwand festgesetzt werden.

### **§ 3 Entstehung der Gebührenschuld und Zahlungen**

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- 2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Der Friedhofsträger kann, abgesehen von Notfällen, die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### **§ 4 Stundung, Ratenzahlung und Erlass von Gebühren**

- 1) Die Stadt kann zur Vermeidung unbilliger Härten Stundung, Ratenzahlung oder Erlass von Gebühren bewilligen.
- 2) Bei Stundung und Ratenzahlung ist die Gebühr nach der geltenden Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von öffentlich rechtlichen Forderungen der Stadt zu verzinsen.

## § 5 Gebührenhöhe

### 1. Grabnutzungs- und Bestattungsgebühren in €

1.1. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen 25 Jahre Nutzungszeit (1 Grabplatz)	660,00
1.2. Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen 25 Jahre Nutzungszeit (4er Platz-Urne)	660,00
1.3. Urnengemeinschaftsanlage Block A komplett (anonym)	1615,00
1.4. Erdbestattungsgemeinschaftsanlage Block 15 komplett (anonym)	2395,00
1.5. Rasenreihengrabstätte für Urnenbeisetzungen Block 16R komplett	2615,00
1.6. Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Erdwahlgrabstätte je Grabbreite/Jahr	26,40
1.7. Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte je Jahr	26,40
1.8. Ausgrabung einer Urne	100,00
1.9. Genehmigung zum Befahren des Friedhofs aus besonderen Anlass	5,00

### 2. Friedhofsunterhaltungsgebühren in €

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG) wird je Grabbreite und Jahr berechnet. Sie wird bei Erstbeisetzung für 5 Jahre im voraus berechnet.	36,00
---	-------

### 3. Benutzungsgebühren in €

3.1 Benutzung der Feierhalle einschließlich Grunddekoration	191,00
3.2 Bereitstellung von Trägern pro Träger – Leistung entfällt, wird durch Bestattungshaus abgesichert	0,00
3.3 Einebnen und Abräumen von Gräbern pro Stunde mit Bereitstellung Kfz	46,00
3.4 Vorzeitige Rücknahme von Grabstellen vor Ablauf der Ruhefrist	
- Kennzeichnung der Grabstelle mit Schild	5,00
- Pflege einer Einzelgrabstätte im Jahr 1,0 h	32,00
- Pflege einer Doppelgrabstätte im Jahr 1,25 h	40,00
- Pflege einer Dreiergrabstätte im Jahr 1,5 h	48,00
- Pflege für jede weitere Grabstätte plus 0,25 h (+ 7,25)	56,00

### 4. Verwaltungsgebühren in €

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals/Grabumrandung	20,00
4.2 Gewerbliche Zulassung - Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes	15,00
- für einmalige Dienstleistungen	30,00
- für 1 Jahr	150,00
- für 5 Jahre	300,00
- für 10 Jahre	
4.3 Genehmigung zur Exhumierung einer Leiche	400,00
4.4 Neuausstellung bzw. Umschreibung einer Graburkunde und Grabkarte	45,00
4.5 Erteilung von Genehmigungen	10,00

4.6 Bescheinigung zur Urnenaufnahme	10,00
4.7 Genehmigung zur Umbettung einer Urne	50,00

## **§ 6 Zusätzliche Leistungen**

Für Zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach tatsächlichem Aufwand fest.

## **§ 7 Rücknahme des Nutzungsrechts**

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, vor und während der Ruhezeit genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht genutzte Zeit.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2010 außer Kraft.

Sternberg, 26.05.2010

gez. Quandt  
Bürgermeister

### Verfahrensvermerk

Die vorstehende Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Die Satzung wird im Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft Nr. 06/10 vom 12.06.10 veröffentlicht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.